

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Müssen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2019 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Müssen erlassen:

Artikel I

1. § 10 erhält folgende Fassung

§ 10

Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung
- (2) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine den Fahrzeugtypen entsprechende monatliche Entschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Müssen, den

11.10.2019

Siegel



Gemeinde Müssen
Bürgermeister

Detlef Eder